

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Regelung Defizitbremse

	Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Regelung Defizitbremse
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2021 (RRB Nr. 2021/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:
§ 23^{bis} Defizitbremse ¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates kann ausnahmsweise im Voranschlag einen Aufwandüberschuss beschliessen. ² Ein Verlustvortrag muss innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden. ³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.	 ² Weist das für die Defizitbremse massgebende Kapital einen negativen Saldo aus, muss dieser innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden. ³ Das für die Defizitbremse massgebende Kapital setzt sich wie folgt zusammen: a) Aktiven gemäss Bilanz; b) abzüglich Fremdkapital gemäss Bilanz; c) abzüglich den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital;

	d) zuzüglich der verbleibenden Verpflichtung aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn, welche über 40 Jahre nach dem 1. Januar 2015 mittels Annuität getilgt wird.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Präsident Hugo Schumacher Ratssekretär Markus Ballmer Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.